Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225).

(2) Auf den Betrieb finden die Bestimmungen des Statuts vom 7. August 1952 der zentralgeleiteten Betriebe der volkseigenen Industrie in der Deutschen Demokratischen Republik (MinBl. S. 137) Anwendung.

§ 3

Der VEB Industriebahnbau Magdeburg hat die Aufgabe, im Industriebahnbau die Gleisarbeiten im Oberbau und Unterbau durchzuführen.

Der VEB Industriebahnbau Magdeburg ist der Hauptverwaltung Spezialbaubetriebe des Ministeriums für Aufbau unterstellt.

- (1) Der Strukturplan des Betriebes ist von dem Leiter der Hauptverwaltung Spezialbaubetriebe festzulegen.
- (2) Der Stellenplan des Betriebes ist nach den hierfür geltenden Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

§ 6

Der VEB-Plan des Betriebes ist auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben nach den hierfür geltenden Bestimmungen aufzustellen.

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1957 in Kraft.

Berlin, den 13. Mai 1957

Der Minister für Aufban Winkler

Anordnung über die Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen für den Glasdachbau.

Vom 14. Mai 1957

Auf Grund des § 6 der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems für Warenlieferungen in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft (GBl. S. 1141) sowie nach § 1 Abs. 2 der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 23. Dezember 1953 zu dieser Verordnung (GBl. 1954 S. 21) wird folgendes angeordnet:

Die Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen für den Glasdach bau (s. Anlage) sind im Rahmen des Allgemeinen Vertragssystems sämtlichen Verträgen zugrunde zu legen, welche die Lieferung und Montage von Glasdächern (Oberlichten und Senkrecht-Verglasung) zum Gegenstand haben.

Diese Anordnung tritt $\S 2$ mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Mai 1957

Der Minister für Schwermaschinenbau I. V.: Ziesen iß Staatssekretär Anlage vorstehender

zu vorstehender Anordnung

Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen für den Glasdachbau

8 1

Auf Anforderung fertigt der Auftragnehmer kostenlos Kostenvoranschläge als Grundlage für eine Planung oder Bestellung an. Ist eine Projektierung erforderlich, so muß hierüber eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden, sofern die Projektierung gegen Bezahlung auszuführen ist

- (1) Über sämtliche Verpflichtungen für Lieferungen und Leistungen 'werden Vertragsurkunden ausgestellt Die Urkunden fertigt der Auftragnehmer vierfach an. Zwei Stüde sind vom Auftraggeber zurückzusenden.
- (2) Lieferungs- und Leistungsvereinbarungen sind ohne Vorliegen einer Vertragsurkunde nicht wirksam.
- (1) Bei der Festlegung des Umfanges der Leistungen im Vertrag darf auf Kostenvoranschläge Bezug genommen werden, wenn hierin die Leistungsbeschreibung, das Leistungsverzeichnis, das Bauobjekt, die Konstruktion und das zu verwendende Material angeführt sind. Andernfalls werden diese Unterlagen dem Vertrag als wesentliche Anlagen beigefügt.
 - (2) Zur Leistung gehören:
 - a) die Anlieferung der Materialien frei Waggon Anschlußgleis der Baustelle bzw. Bestimmungsbahnhof, einschließlich Verpackungszuschlag für Glas und Frachtkosten der Rücksendung der leeren Kisten an den Lieferer des Glases;
 - b) das Entladen der Materialien am Anschlußgleis der Baustelle oder am Bestimmungsbahnhof. Sind die Monteure des Auftragnehmers beim Eingang des Materials nicht am Montageort, so übernimmt der Auftraggeber diese Arbeit. Die Bezahlung erfolgt nach Rechnungslegung, jedoch nur bis zur Höhe des dafür im Kostenvoranschlag kalkulierten Betrages. Mit der Übernahme des Entladens der Materialien übernimmt der Besteller auch die Verantwortung für die Einhaltung der Entladezeiten und der Entladevorschriften, insbesondere der Vorschriften über die Behandlung von Glas beim Entladen.
- (3) Soweit nicht anders vereinbart, gehört nicht zum Leistungsumfang:
 - a) das Bohren von Löchern für bauseits vorhandene Anlagewinkel und Unterzüge;
 - b) Dachdecker-, Zimmerer-, Maurerarbeiten, Löcherschlagen, Fugenmeißeln und Wiederverputzen;
 - c) das Stellen von Gerüsten und deren Weiterversetzung während der Montage;
 - d) Schutzrüstungen und Absperrungen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit.
- (4) Der Auftraggeber ist verpflichtet, mit der Auftragserteilung die Versandanschrift (Bestimmungsbahnhof-Anschlußgleis) bekanntzugeben und eventuelle Änderungen während der Erfüllung des Vertrages unverzüglich anzuzeigen.
- § 4

 (1) Für die Bauausführungen und die Aufmaße sind die "Technischen Vorschriften über Bauleistungen" DIN 1962, 1985 und 4135 bzw. andere Staatliche Stan-